

Hg. 29. April 1947

Bern, den 29. April 1947.

r.B.51.350.Cha.O. - LK

ad B.180.Té/JP/TS

Herr Minister,

Wir beehren uns, den Empfang Ihres Schreibens vom 21. Februar 1947 zu bestätigen und Ihnen mitzuteilen, dass wir von Ihren Ausführungen sowie vom Inhalt der vom 27. Januar d.J. datierten chinesischen Note betreffend die Kriegsschäden in China mit Interesse Kenntnis genommen haben.

Daraus ersahen wir, dass China nicht daran denkt, die von fremden Staatsangehörigen erlittenen Kriegsschäden direkt zu vergüten. Es hat denn auch eine Kriegsschädensgesetzgebung nicht erlassen und mit keiner ausländischen Regierung ein Abkommen zur Regelung der Kriegsschädensfrage geschlossen, wie es auch nicht vorsieht, in der nächsten Zeit irgendwelche Verhandlungen in dieser Hinsicht aufzunehmen. Bei dieser Sachlage besteht für uns kaum eine Hoffnung, wegen der Vergütung schweizerischer Kriegsschäden in China mit der chinesischen Regierung zu einer Vereinbarung zu gelangen, abgesehen davon, dass wir nicht in der Lage wären, eine äquivalente Gegenleistung anzubieten. Wir könnten uns lediglich auf die beiden Verordnungen des Bundesrates vom 3. Juli und 21. August 1942 über die Vergütung von Neutralitätsverletzungs-Schäden berufen. Indessen sind uns keine Schäden aus Neutralitätsverletzungen bekannt, von denen chinesische Staatsangehörige in der Schweiz betroffen worden wären. Es würde sich demnach nur um ein formelles nicht aber um ein materielles Gegenrecht handeln, was bei der bis jetzt von den chinesischen Behörden in der Sache eingenommenen Haltung kaum Aussicht auf Erfolg böte.

Auch sonst bestehen keine Grundlagen, auf die wir uns zu stützen vermöchten. Wie Ihnen bekannt ist, sieht das Völkerrecht über eine Kriegsschadensregelung nichts vor. Ferner schafft auch der schweizerisch-chinesische Freundschaftsvertrag vom 13. Juni 1918 keine Voraussetzung für eine Schadenszahlung oder die Vereinbarung eines Gegenrechts. Es muss infolgedessen wohl oder übel die weitere Entwicklung abgewartet werden, die zeigen wird, was allenfalls später getan werden könnte. Vorläufig wird das Hauptaugenmerk

Kopie ging in r.B.51.350.GB.O.

An die Schweizerische Gesandtschaft,  
N a n k i n g .

Hg. 29. April 1947

Dodis



bu

auf die Anmeldung der Kriegsschäden zu richten sein, auch wenn sie nur vorsorglichen Charakter hat.

Wenn die chinesische Regierung die ihr von japanischer Seite verursachten Schäden Japan gegenüber geltend machen will, so befindet sie sich selbstverständlich in einer ganz andern Situation als die Schweiz. Als ehemaliger kriegsführender Staat und Sieger über Japan wird es China ohne weiteres möglich sein, beim kommenden Friedensvertrag unter irgendeinem Titel (Reparationen usw.) Ersatz für die Schäden zu erwirken. Dies trifft auch zu für andere Staaten, die mit Japan im Kriege standen. Die Schweiz aber wird die Schweizerbürgern und schweizerischen juristischen Personen durch die Japaner in China zugefügten Schäden nicht schlechtweg bei den japanischen Behörden geltend machen können. Nach den bereits im ersten Weltkrieg geschaffenen Grundsätzen hätte für Kriegsschäden im eigentlichen Sinne des Wortes, also für Schäden aus kriegerischen Handlungen, der Gebietsstaat und nicht der Verursacherstaat aufzukommen. (Etwas anderes ist es selbstverständlich für Plünderungen und Requisitionen, wofür der Verursacherstaat verantwortlich ist.) Japan könnte also ohne weiteres erklären, dass es von den schweizerischen Kriegsschäden in China nicht berührt werde und infolgedessen der Schweiz auch keine Ersatzleistungen gewähren könne. Wenn indessen die chinesische Regierung die schweizerischen Schäden übernimmt und sie, ohne dass die Schweiz irgendwie hervorgehoben würde, bei Japan geltend machen könnte, so wäre dies wohl nur zu begrüssen. Es müsste jedoch peinlich alles vermieden werden, was dazu führen könnte, dass Japan früher oder später uns vorhalten würde, wir hätten seine Schwäche ausgenutzt, um über einen ehemaligen kriegsführenden Staat zu einer Schadensvergütung zu gelangen. Deshalb müsste - wenn sich China unserer Schäden annähme - die richtige Folge gefunden werden und zwar in dem Sinne, dass China die Schäden als eigene bezeichnen und sozusagen eine Regressforderung gegen Japan erheben würde. Ob und wie die chinesische Regierung dazu gebracht werden könnte, ist wohl sehr fraglich. Immerhin haben wir uns gerne bemerkt, dass sie grundsätzlich bereit wäre, zu gegebener Zeit die schweizerischen Schadensforderungen in Tokio zu präsentieren.

Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie die Sache vorerst genau überprüfen und uns Ihre Ansicht hierüber zur Kenntnis bringen wollten.

Mit Grossbritannien ist eine Gegenrechtsvereinbarung noch nicht erfolgt. Es liegt indessen eine gewisse mündliche Zusage vor. Sobald die Sache weiter gediehen ist, werden wir nicht verfehlen, darauf zurückzukommen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EDG. POLITIQUES DEPARTEMENT  
Rechtsminister

slg. Hofer